



Stiftung Volkssolidarität Dresden, Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden

Satzung

Beschlossen durch den Vorstand der Volkssolidarität Dresden e. V. am 5. Februar 2010
Bestätigt durch die Landesdirektion Dresden am 28. Juni 2010
Änderung in § 3 (2) und (3) durch Beschluss des Stiftungsrates am 26. November 2014
Genehmigt durch die Landesdirektion Dresden am 20. Mai 2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Volkssolidarität Dresden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung zum Zwecke der Förderung von Aufgaben des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO) und der Alten- und Kinderhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch intensive Spenden- und Mitteleinwerbung (Fundraising, Zustiftungen, usw.).

§ 3

Zweckbindung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 100.000 € (in Worten einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (3) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Zu beachten ist § 3 Satz 1.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen vergrößert werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Zustiftungen ab 2.500 € können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke besonders ausgewiesen werden. Die Zustifter schließen mit der „Stiftung Volkssolidarität Dresden“ eine besondere schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt im Jahresabschluss dargestellt werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen des Zustifters/der Zustifterin. Diese Zustiftungen können mit dem Namen des Zustifters/der Zustifterin und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (6) Unter dem Dach der „Stiftung Volkssolidarität Dresden“ können ab einem Betrag von 50.000 Euro nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.
- (7) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.
- (8) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist der Zweck nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder in gesetzlich zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Die Förderleistungen aus der Stiftung sind jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Leistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit dies die Ertragslage zulässt.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung mit Vermögensaufstellung zu erstellen.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sechs natürlichen oder juristischen Personen.

Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand der Volkssolidarität Dresden e.V. bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Fortführung dieses Ehrenamtes ist möglich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Stiftung sein.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt aus, so wird vom Vorstand der Volkssolidarität Dresden e.V. ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er kann Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten erlassen.

- (5) Seiner Beschlussfassung unterliegen außerdem:

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
- b) die Bestellung des Kassenprüfers für den Jahresabschluss
- c) die Entlastung bzw. die Abberufung des Vorstandes
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend ist.

- (7) Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.

- (8) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern alle Stiftungsratsmitglieder zustimmen. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

- (10) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Sofern nicht die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet wird oder die Ertragslage dagegen sprechen, kann seinen Mitgliedern ein angemessener Ersatz von Auslagen gewährt werden.
- (11) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben und Sachverhalte Fachausschüsse einrichten. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an projektbezogener Arbeit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- c) die Erstellung der Unterlagen nach § 6

Der erste Vorstand der Stiftung wird durch Beschluss des Vorstandes der Volkssolidarität Dresden e.V. anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt. Ansonsten werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Diese/r hat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen. Eine solche Maßnahme bedarf der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (6) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Sofern nicht die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet wird oder die Ertragslage dagegen spricht, kann seinen Mitgliedern ein angemessener Ersatz von Auslagen gewährt werden.
- (9) Der Stiftungsrat kann bei entsprechendem Arbeitseinsatz hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestimmen und dafür in Abhängigkeit von der Ertragslage eine angemessene Vergütung festlegen.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 9

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.
Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist das zuständige Finanzamt im Interesse der Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit vorher anzuhören.
Änderungen des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind nur möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes der Stiftung und die Zustimmung des Stiftungsrates mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung können nach Vorstandsbeschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.
- (4) Die Stiftung kann nur dann aufgehoben werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Volkssolidarität Dresden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für Aufgaben des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO) und der Alten- und Kinderhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 10

Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Stiftungsrat bestellten Kassenprüfers, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.



**Dauerhaft Gutes bewirken.
Damit Menschlichkeit nicht auf der Strecke bleibt.**

Spendenkonto

Stiftung Volkssolidarität Dresden
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE39 8505 0300 3100 3677 22

www.volkssoli-dresden.de
Telefon: 0351/50 10-170
E-Mail: stiftung@volkssoli-dresden.de